

## Kooperationsvertrag

### „Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen“ an der Schule XXX

zwischen

der

-im weiteren als „Schule“ bezeichnet -

und

-

-im weiteren als „Kooperationspartner<sup>1</sup>“ bezeichnet -

(Schule und Kooperationspartner werden auch als „Vertragspartner“ bezeichnet.)  
für die Ganztägige Bildung Betreuung an der Schule ..... (im weiteren als „Schule“ bezeichnet)

---

<sup>1</sup> Im Fall von Trägerverbänden ist dies in einer weiteren Anlage zu diesem Vertrag zu regeln.

## Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
Erster Teil - Allgemeine Regelungen .....	3
§ 1 Grundsätze der gemeinsamen Arbeit.....	3
§ 2 Gemeinsames Pädagogisches Konzept .....	4
Zweiter Teil - Materielle Regelungen .....	4
Erster Abschnitt – Arten, Umfang und Inhalt der Leistungen .....	4
§ 3 Leistungen der Schule .....	4
§ 4 Leistungen des Kooperationspartners.....	5
§ 5 Schließungszeiten .....	5
§ 6 Ausstattung mit Sachmitteln .....	5
§ 7 Raumnutzungskonzept und Raumnutzung .....	5
§ 8 Aufsichtspflicht.....	6
§ 9 Haftung.....	7
§ 10 Zusammenarbeit mit anderen Trägern des Sozialraumes.....	7
§ 11 Zusatzangebote durch Vereinbarung mit dem Sorgeberechtigten.....	7
§ 12 Aufnahmepflicht.....	8
§ 13 Schutz von Kindern.....	8
§ 14 Gast- und Rederecht in Schulgremien .....	8
§ 15 Datenschutz.....	8
Dritter Teil – Ergänzende Anwendung des LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen sowie Verfahrensregelungen .....	9
§ 16 Ergänzende Anwendung des LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen sowie Beendigung des LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen .....	9
§ 17 Schriftform, Änderung des Vertrages, Teilunwirksamkeit .....	9
§ 18 Streitschlichtung .....	9
§ 19 Laufzeit und Kündigung .....	10
§ 20 Inkrafttreten dieses Vertrages.....	11
Anlage 1 Gemeinsames Pädagogisches Konzept	12
Anlage 2 Raumnutzungskonzept	13
Anlage 3 Standortspezifische Ergänzungen	14

## **Präambel**

Zwischen den in der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege vertretenen Spitzenverbänden Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Hamburg e.V., Caritasverband für Hamburg e.V., Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Hamburg e.V., Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Hamburg e.V., Diakonisches Werk Hamburg, Landesverband der Inneren Mission e.V. sowie dem SOAL - Alternativer Wohlfahrtsverband e.V. und der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH sowie der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Schule und Berufsbildung, besteht der Landesrahmenvertrag Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen vom 27.1.2012 („LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen“) Dieser wird von der Vertragskommission weiterentwickelt . Er ist in seiner jeweils aktuellsten Fassung Grundlage dieses Kooperationsvertrages.

Die Vertragspartner regeln mit diesem Kooperationsvertrag die Grundlagen für die ganztägige Bildung und Betreuung an der Schule gemäß LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen.

Die Vertragspartner führen hierzu ihre fachlichen Kompetenzen zusammen.

## **Erster Teil - Allgemeine Regelungen**

### **§ 1 Grundsätze der gemeinsamen Arbeit**

- (1) Unter Wahrung der jeweiligen Stellung als Schule und als freier Kooperationspartner der Jugendhilfe für ihre jeweiligen Leistungen am Standort führen die Vertragspartner ihre Kompetenzen in der Schulpädagogik und in der Hortpädagogik unter einem gemeinsamen Pädagogischen Konzept zusammen, um die Kinder in ihrem Recht auf größtmögliche Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Fähigkeiten zu unterstützen und zu fördern.
- (2) Die Vertragspartner werden zur Erreichung des gemeinsamen Zieles vertrauensvoll zusammenarbeiten. Sie werden sich in dem durch diesen Kooperationsvertrag gesetzten Rahmen wechselseitig über alle Belange der Kinder und der gemeinsamen Organisation informieren und ihre jeweiligen Beschäftigten zur konstruktiven Förderung des gemeinsamen Zieles anhalten. Auftretende Fragestellungen werden in gegenseitiger Achtung und Anerkennung partnerschaftlich gelöst.
- (3) Die Vertragspartner erkennen in ihrer Zusammenarbeit an und wahren, dass die Leistungen der Schule unter dem Hamburgischen Schulgesetz und dass die Leistungen des Kooperationspartners als Kooperationspartner der Jugendhilfe nach dem SGB VIII erbracht werden, soweit in diesem Kooperationsvertrag nicht ausdrücklich anders geregelt. Sie werden dementsprechend die Leistungen und die daraus entstehenden Rechte und Pflichten abgrenzen.
- (4) Der Kooperationspartner ist auf Wunsch an Elternabenden zu beteiligen insofern Kinder an der GBS teilnehmen.

## **§ 2      Gemeinsames Pädagogisches Konzept**

- (1) Die Vertragspartner haben das Pädagogische Konzept gemäß Anlage 1 gemeinsam entwickelt. Dieses Pädagogische Konzept ist die Grundlage dieser Kooperation. Die Vertragspartner werden dieses Pädagogische Konzept umsetzen und fortentwickeln. Bestandteil der Umsetzung des Pädagogischen Konzeptes sind auch regelmäßige Treffen der Vertragspartner.

## **Zweiter Teil - Materielle Regelungen**

### **Erster Abschnitt – Arten, Umfang und Inhalt der Leistungen**

## **§ 3      Leistungen der Schule**

- (1) Die Schule (bzw. die Freie und Hansestadt Hamburg, im folgenden auch „FHH“ genannt) erbringt folgende Leistungen:
  - a) die im gemeinsamen Pädagogischen Konzept beschriebenen Leistungen und Tätigkeiten;
  - b) Anmeldung und Buchung von Leistungsarten und Information an Kooperationspartner;
  - c) Monatliche Listen über Kinder, die nur das Mittagessen einnehmen;
  - d) die Zurverfügungstellung der Räume und Anlagen, wie Schulhof, der Schule gemäß dem Raumnutzungskonzept nach Anlage 2 zur Mitbenutzung in den Zeiten, in denen der Kooperationspartner seine Leistungen erbringt, im Regelfall werktags (Montag bis Freitag) von 13.00-16.00 Uhr, in den Schulferien von 08:00 - 16:00 Uhr sowie von 16.00 - 18.00 Uhr, soweit eine Spätbetreuung erfolgt, und von 06.00 – 08.00 Uhr, soweit der Kooperationspartner die Frühbetreuung übernimmt;
  - e) die Zurverfügungstellung der Büroräume gemäß dem Raumnutzungskonzept nach Anlage 2;
  - f) Die Zurverfügungstellung der Telekommunikations- und Internetanschlüsse (jeweils Anschlussdose mit Kabel bis zum Anschluss des Telekommunikations- oder Internetanbieters in der Schule) in dem vom Kooperationspartner als Büro genutzten Raum;
  - g) Bereitstellung des Mittagessens, soweit die Vertragspartner in Anlage 3 keine abweichenden Regelungen treffen;
  - h) die Zurverfügungstellung der Mensa sowie deren Einrichtung für das Mittagessen, soweit nicht besondere Regelungen im Raumnutzungskonzept enthalten sind; und
  - i) die Reinigung vorstehender Räume gemäß den Regelungen der FHH in zeitlicher Abstimmung mit dem Kooperationspartner. Die Regelungen werden dahingehend angepasst dass Ferienreinigung, Essensbetrieb sowie die Mehrnutzung von Räumen und Sanitäreinrichtungen berücksichtigt werden.
  - j) Die Schule stellt die angemessene Beheizung der genutzten Schulräume zu allen Nutzungszeiten sicher.
  - k) Erreichbarkeit der Gebäudeverwaltung während der gesamten Nutzungszeit.
- (2) Die Schule erbringt die Betreuung in der Frühbetreuung (Randzeit vor 08.00 Uhr) gemäß LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen, es sei denn, der Kooperationspartner hat diese Leistung ausdrücklich in diesem Kooperationsvertrag übernommen.

- (3) Die Schule stellt bei Bedarf Räume für Elternabende oder für besondere Veranstaltungen, wie z.B. Feste oder soziale Veranstaltungen der GBS Betreuungseinrichtung, nach Absprache im Einzelfall zur Verfügung. Sie ermöglicht den Mitarbeitern des Kooperationspartners den Zutritt zu allen verabredungsgemäß genutzten Räumen.

#### **§ 4 Leistungen des Kooperationspartners**

- (1) Der Kooperationspartner erbringt folgende Leistungen:
- a) die im gemeinsamen Pädagogischen Konzept beschriebenen Leistungen und Tätigkeiten;
  - b) die Leistungen gemäß LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen; und
  - c) er schließt mit den Sorgeberechtigten Betreuungsverträge ab.
- (2) Der Kooperationspartner übernimmt die Frühbetreuung (Randzeit vor 08.00 Uhr), sofern nachfolgend angekreuzt:

Kooperationspartner übernimmt Frühbetreuung

#### **§ 5 Schließungszeiten**

- (1) Gemäß § 2 Absatz (5) LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen kann der Kooperationspartner die Einrichtung in der Ferienzeit bis zu vier Wochen im Jahr schließen, sofern dies in den Betreuungsverträgen vereinbart ist. Die Vertragspartner stimmen sich so weit wie möglich in Bezug auf Schließungstage ab. Während der Schließungszeiten wird vom Kooperationspartner ein Betreuungsangebot für Kinder bereitgestellt, die nicht von den Sorgeberechtigten betreut werden können. Solche „Notgruppen“-Betreuung während der Schließungszeit kann auch in Kooperation mit anderen, in der Umgebung tätigen Kooperationspartnern eingerichtet werden. Fortbildungsmaßnahmen, die die Einbeziehung aller Betreuungskräfte einer Tageseinrichtung voraussetzen, werden so organisiert, dass die Einrichtung höchstens zusätzlich zwei Tage pro Jahr den Betrieb einstellen muss.

#### **§ 6 Ausstattung mit Sachmitteln**

- (1) Die Ausstattung mit Sachmitteln ergibt sich aus dem LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen.

#### **§ 7 Raumnutzungskonzept und Raumnutzung**

- (1) Die Vertragspartner haben das Raumnutzungskonzept gemäß Anlage 2 gemeinsam erstellt. Die Vertragspartner werden das Raumnutzungskonzept umsetzen und fortentwickeln.
- (2) Die Räume werden dem Kooperationspartner zur Mitbenutzung überlassen. Das Raumnutzungskonzept kann vorsehen, dass einzelne Räume, wie Büroräume, dem Kooperationspartner zur alleinigen Nutzung überlassen werden. Ein Mietvertrag wird hierdurch nicht begründet.
- (3) Die von Schule gemäß § 3 zur Verfügung gestellten Räume entsprechen den gesetzlichen Anforderungen an Räume für die von Kooperationspartner ge-

mäß § 4 zu erbringenden Leistungen. Büroräume entsprechen dem an Schulen üblichen Standard für Büroräume und den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

- (4) Die Räume gemäß Raumnutzungskonzept dürfen nur für die Erbringung der Leistungen gemäß §§ 3 und 4 genutzt werden. Jede anderweitige Nutzung bedarf einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.
- (5) Die FHH, insbesondere die Schule, ist berechtigt, die Räume jederzeit zu betreten oder durch beauftragte Personen betreten zu lassen. Soweit hierdurch die Leistungen des Kooperationspartners nicht beeinträchtigt werden, dürfen die Schule und die FHH, die Räume während der Mitbenutzungszeit untergeordnet mitbenutzen, z.B. soweit dies für den Schulbetrieb oder dessen Vorbereitung erforderlich ist. Die Schule und die FHH dürfen Arbeiten oder Maßnahmen für Umbau, Sanierung, Instandhaltung, Instandsetzung und/oder Gebäudemanagement oder Dekoration sowie andere ähnliche Arbeiten und Maßnahmen ausführen. Die Schule wird den Kooperationspartner so früh, wie praktisch möglich, über solche schulische Mitbenutzung oder die Ausführung von Arbeiten oder Maßnahmen unterrichten. Die Vertragspartner werden diesbezüglich konstruktiv und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die FHH bzw. die Schule können sich zur Ausführung von Arbeiten oder Maßnahmen Dritter bedienen bzw. solche beauftragen. Die Mitbenutzung wird Dritten eingeräumt.
- (6) Die bestimmungsgemäße Nutzung von Räumen durch einen Caterer ist gestattet.
- (7) Im gegenseitigen Einvernehmen können die Parteien das Raumnutzungskonzept ändern.
- (8) Bei Beendigung des Vertrages, bspw. durch eine Kündigung, wird der Kooperationspartner die Räume räumen. Der Kooperationspartner wird von ihm eingebrachte Sachen entfernen.

## **§ 8 Aufsichtspflicht**

- (1) Der Schule obliegt die Aufsichtspflicht in der Zeit von 08.00 – 13.00 Uhr an Unterrichtstagen sowie in den Zeiten der Frühbetreuung, wenn die Schule diese nach § 3 übernommen hat.
- (2) Dem Kooperationspartner obliegt die Aufsichtspflicht während der Zeiten, in denen er seine Leistungen erbringt. Dies schließt auch die Ausübung des Hausrechtes ein, soweit kein Vertreter der Schule erreichbar ist.
- (3) Die Aufsichtspflicht nach Absatz (2) erstreckt sich auch auf Kinder, die nur das Mittagessen einnehmen, gemäß den Bestimmungen des LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Zwischen den Vertragspartnern gelten die zivilrechtlichen Haftungsregelungen, soweit in diesem Kooperationsvertrag oder dem LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen dies nicht anders geregelt ist.
- (2) Jede Partei unterrichtet die andere Partei unverzüglich über Unfälle, eventuelle Schadensfälle oder Schäden, die für die andere Partei von Bedeutung sind und im Zusammenhang mit diesem Kooperationsvertrag oder seiner Umsetzung stehen.

## **§ 10 Zusammenarbeit mit anderen Trägern des Sozialraumes**

- (1) Der Kooperationspartner bezieht weitere Akteure des Sozialraums in seine Angebote ein, insbesondere die Partner aus den Bereichen Sport, Kultur, Musik und Jugendhilfe. Die Einbeziehung von weiteren Akteuren erfolgt im Einvernehmen mit der Schule. Einzelheiten kann das Gemeinsame Pädagogische Konzept regeln.
- (2) Die Schule informiert die regionalen Bildungskonferenzen und die bezirklichen Dezernate Soziales, Jugend und Gesundheit über die bestehende und geplante Zusammenarbeit mit den Akteuren des Sozialraums.

## **§ 11 Zusatzangebote durch Vereinbarung mit dem Sorgeberechtigten**

- (1) Soweit der Kooperationspartner mit Zustimmung der Schule Zusatzangebote im Rahmen der „Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen“ an der oben bezeichneten Schule anbietet, werden diese als Ergänzung zu diesem Vertrag schriftlich vereinbart. Inhalt und Umfang dieses Zusatzangebots ergeben sich im Einzelnen aus einer gesonderten Leistungsbeschreibung des Kooperationspartners, die insoweit Bestandteil dieses Vertrages wird.
- (2) An diesen Zusatzangeboten nehmen diejenigen Kinder teil, deren Sorgeberechtigte hierfür eine gesonderte Anmeldung gegenüber dem Kooperationspartner abgeben. Dadurch kommt ein privatrechtlicher Vertrag über die Leistung und Finanzierung zusätzlicher Tages- und Förderangebote ausschließlich zwischen den Sorgeberechtigten und dem Kooperationspartner zustande.
- (3) Dieser privatrechtliche Vertrag kann die Entrichtung eines Entgelts für die zusätzlichen Leistungen des Kooperationspartners durch den Sorgeberechtigten vorsehen. Der Gegenstand des Vertrages wird durch die Leistungsbeschreibung des Kooperationspartners näher bestimmt, die auch Angaben zum vorgenannten Entgelt der Sorgeberechtigten enthalten muss und mit der Schule abzustimmen ist. Die Leistungsbeschreibung mit allen wesentlichen Vertragsbedingungen ist den/dem Sorgeberechtigten zusammen mit dem Anmeldeformular zum Zusatzangebot auszuhändigen.
- (4) Das vorgenannte Entgelt soll nach Art und Umfang der Inanspruchnahme des zusätzlichen Angebots bemessen sein und, soweit möglich, soziale Gesichtspunkte berücksichtigen.

## **§ 12 Aufnahmepflicht**

- (1) Der Kooperationspartner ist verpflichtet, alle Kinder der Schule, an der er die GBS Betreuungseinrichtung betreibt, aufzunehmen und zu fördern.
- (2) Der Kooperationspartner wird ferner Kinder anderer Schulen nach den entsprechenden Bestimmungen des LRV Ganztägige Bildung und Betreuung aufnehmen.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes darf nicht abgelehnt werden, weil vom Kooperationspartner angebotene Zusatzleistungen von einem Kind nicht in Anspruch genommen werden sollen.

## **§ 13 Schutz von Kindern**

Die entsprechenden Bestimmungen des LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen finden Anwendung.

## **§ 14 Gast- und Rederecht in Schulgremien**

- (1) Die Schule räumt dem Kooperationspartner ein Gast- und Rederecht in der Schulkonferenz ein, soweit in der Schulkonferenz Angelegenheiten behandelt werden, die die Leistungen des Kooperationspartners berühren. Die Schule wird den Kooperationspartner zu solchen Schulkonferenzen zeitgleich mit den anderen Teilnehmern an der Schulkonferenz einladen.
- (2) Die Schule wird den Kooperationspartner ferner zur Lehrerkonferenz einladen und dem Kooperationspartner ein Rederecht einräumen, soweit in der Lehrerkonferenz Angelegenheiten behandelt werden, die die Leistungen des Kooperationspartners berühren.
- (3) Sofern bei der Behandlung anderer Angelegenheiten auch Themen behandelt werden, die die Leistungen des Kooperationspartners berühren, ist dies der Schule unbenommen und gilt nicht als Verletzung der vorhergehenden Absätze.

## **§ 15 Datenschutz**

- (1) Beide Vertragspartner verpflichten sich, die Anforderungen an den Schutz persönlicher und personenbezogener Daten nach den einschlägigen Gesetzen oder rechtlichen Vorschriften einzuhalten.
- (2) Der Kooperationspartner wird mit den Sorgeberechtigten oder den Kindern Vereinbarungen treffen, die es ihm erlauben, mit der Schule oder einer anderen Organisation der Freien und Hansestadt Hamburg personenbezogene Daten auszutauschen (sowohl zu empfangen als auch zu übermitteln) und zu verarbeiten, soweit dies für die Umsetzung dieses Kooperationsvertrages erforderlich ist. Der Kooperationspartner wird entsprechende Vereinbarungen auch mit seinen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern sowie eventuellen Dritten, mit denen sie für die Umsetzung dieses Kooperationsvertrages zusammenarbeiten, schließen.
- (3) Ergänzend gilt § 19 LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen.

## **Dritter Teil – Ergänzende Anwendung des LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen sowie Verfahrensregelungen**

### **§ 16 Ergänzende Anwendung des LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen sowie Beendigung des LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen**

- (1) Ergänzend zu diesem Kooperationsvertrag gelten die Bestimmungen des LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen.
- (2) Sollte der LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen vor der Beendigung dieses Kooperationsvertrages, gleich aus welchem Grunde, enden, so berührt dies die Wirksamkeit dieses Kooperationsvertrages nicht. Die zuletzt geltenden Bedingungen des LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen gelten dann für diesen Kooperationsvertrag bis zu dessen Beendigung weiter.

### **§ 17 Schriftform, Änderung des Vertrages, Teilunwirksamkeit**

- (1) Standortspezifische Ergänzungen, die nicht gegen diesen Kooperationsvertrag oder den LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen verstoßen, können in Anlage 3 aufgenommen werden.
- (2) Dieser Kooperationsvertrag ist abschließend. Es bestehen keine Nebenabreden, die nicht in diesem Kooperationsvertrag enthalten sind.
- (3) Die Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung dieses Vertrages setzt eine Kündigung nicht voraus.
- (4) Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung wird entsprechend einvernehmlich abgeändert.
- (5) Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Eine Abweichung vom Erfordernis der Schriftform muss vorher in schriftlicher Form vereinbart worden sein.
- (6) Zur Auslegung dieses Vertrages kann sich keine Partei auf standortbezogene Umstände oder Abreden berufen, die außerhalb dieses Vertrages begründet sind. Die Berufung auf den LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen bleibt hiervon unberührt.

### **§ 18 Streitschlichtung**

- (1) Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten, gleich welcher Art, die im Zusammenhang mit diesem Kooperationsvertrag stehen, kann jeder Vertragspartner die Durchführung des folgenden Streitschlichtungsverfahrens verlangen.
- (2) Das Verlangen, eine Streitschlichtung durchzuführen, ist schriftlich an den Vertragspartner zu stellen. Das Verlangen soll die Meinungsverschiedenheit kurz beschreiben.

- (3) Binnen einer Woche nach Zugang des Verlangens werden sich die Vertragspartner auf einen oder höchstens zwei Streitschlichter/in/innen einigen. Können sich die Parteien nicht binnen dieser Woche auf einen/zwei Streitschlichter/innen einigen, so informiert die Schule die Behörde für Schule und Berufsbildung und der Kooperationspartner den Verband, dem er angehört und der eine Vertragspartei des LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen ist bzw., wenn er keinem solchen Verband angehört, ebenfalls die Behörde für Schule und Berufsbildung, jeweils mit der Aufforderung einen oder zwei Streitschlichter/in/innen zu benennen. Die Behörde für Schule und Berufsbildung sowie der Verband, sofern einer angerufen ist, benennen dann binnen 3 Wochen nach dem oben erwähnten Datum des Zugangs des Verlangens eine/n gemeinsame/n Streitschlichter/in oder jeweils eine/n für die Behörde und den Verband, sofern ein solcher angerufen wurde.
- (4) Die/der Streitschlichter/in/innen werden dann versuchen, den Streit binnen 2 Monaten nach Ablauf der vorgenannten 3 Wochenfrist zwischen Schule und Kooperationspartner beizulegen. Sie werden hierzu beiden Parteien angemessenes Gehör gewähren. Die Parteien werden der/dem/den Streitschlichter/n/in/innen alle geforderten Informationen und eventuellen Dokumente zeitnah zur Verfügung stellen. Die Parteien werden an von dem/der/den Streitschlichter/n/in/innen anberaumten Streitschlichtungsterminen teilnehmen.
- (5) Kann binnen der vorgenannten 2 Monatsfrist keine Streitschlichtung herbeigeführt werden, können sich beide Parteien auf eine Verlängerung der Streitschlichtungsfrist einigen.
- (6) Im Falle der Erfolglosigkeit einer Streitschlichtung nach den vorstehenden Ziffern kann jede Partei binnen 2 Wochen nach Ablauf der in Absatz (4) genannten Frist sowie im Falle des Absatzes (5) nach Ablauf der verlängerten Frist, auf die sich die Parteien geeinigt haben, die Schiedsstelle nach § 25 LRV Ganztägige Bildung und Betreuung angerufen werden.
- (7) Die Kosten für den oder die Streitschlichter oder die Streitschlichtung nach Absatz (6) tragen die Parteien je zur Hälfte. Im Übrigen trägt jede Partei die ihr entstehenden Kosten für die Streitschlichtung, einschließlich eventueller Rechtsberatungs-/vertretungskosten selbst.
- (8) Die Streitschlichtung ist oder gilt als abgeschlossen, wenn 1. der Streit geschlichtet ist oder 2. wenn die in Absatz (4) genannte 2 Monatsfrist erfolglos abgelaufen ist und die Streitschlichtungsfrist nicht verlängert wurde oder 3. wenn eine verlängerte Streitschlichtungsfrist, auf die sich die Parteien geeinigt haben, erfolglos abgelaufen ist, oder 4. wenn die Schiedsstelle nach Absatz (6) angerufen wurde, diese nicht binnen 2 Monaten nach Anrufung entschieden hat.

## **§ 19 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Dieser Kooperationsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines (gesetzlichen) Schuljahres gekündigt werden.
- (2) Eine Kündigung mit Wirkung vor dem 31.07.2015 ist ausgeschlossen, wenn dieser Vertrag spätestens zum Schuljahr 2013/14 beginnt.
- (3) Eine Partei wird eine eventuelle Kündigungsabsicht spätestens zwölf Monate vor dem Ende eines Schuljahres schriftlich gegenüber der anderen Partei an-

kündigen. Die andere Partei kann dann die Durchführung einer Streitschlichtung nach § 18 dieses Kooperationsvertrages und den dort geltenden Anforderungen binnen zwei Wochen nach Zugang der Ankündigung schriftlich gegenüber der anderen Partei verlangen. Wird ein solches Streitschlichtungsverlangen fristgerecht gestellt, kann eine Kündigung nicht vor dem Abschluss der Streitschlichtung gemäß § 18 Absätze 1 bis 8 ausgesprochen werden.

## **§ 20 Inkrafttreten dieses Vertrages**

- (1) Dieser Vertrag tritt zum .... 2012 [2013] {Beginn des jeweiligen Schuljahres} in Kraft.

Hamburg, den

**Für die Freie und Hansestadt Hamburg  
vertreten durch die Schule**

.....

**Für Kooperationspartner**

.....

## **Anlage 1   Gemeinsames Pädagogisches Konzept**

## **Anlage 2    Raumnutzungskonzept**

## **Anlage 3 Standort spezifische Ergänzungen**